

Polzeiverordnung der Stadt Lengenfeld gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Benutzung öffentlicher Brunnen und öffentlicher Gewässer
- § 7 Verunreinigungen durch Fahrzeuge

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 8 Schutz der Nachtruhe
- § 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 11 Haus- und Gartenarbeiten
- § 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 13 Kleinf Feuerwerk, Schießen mit Böllern

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 15 Abbrennen offener Feuer
- § 16 Verbot der Verunreinigung und artfremder Nutzung

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

- § 17 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

- § 18 Zulassung von Ausnahmen
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Polizeiverordnung der Stadt Lengenfeld

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern.

Auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) erlässt die Stadt Lengenfeld durch den Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2026 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Lengenfeld mit den Ortsteilen Irfersgrün, Pechtelsgrün, Plohn/Abhorn, Schönbrunn, Waldkirchen, Weißensand und Wolfspfütz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere die Fahrbahn, Parkplätze, Seiten- und Randstreifen, Radwege, Gehwege, Durchlässe, Haltestellen, Treppen, Brücken, Böschungen und Entwässerungsanlagen. Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, einschließlich Wege, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen sowie allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Ufer, Wartehäuschen, Bänke, Stühle, Tische, Beleuchtungsmasten, Pflanzkübel, Schaukästen, Pfosten, Bauzäune, Telefonzellen, Denkmale und Tafeln, Sport- und Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) und des Sächsischen Versammlungsgesetzes (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

(5) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:

- a) Böllerkanonen,
- b) Standböller,
- c) Handböller,
- d) Gasböller.

Vorderladerschusswaffen (Perkussionswaffen) im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung aus geladen werden.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Folien, Schildern, Beschriftungen oder Bemalungen und Besprühungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 Absatz 1, 2, sowie den zu ihnen gehörenden Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 3 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften, Bemalen und Besprühen speziell dafür zugelassener Flächen. Plakatierungen an Bäumen sind generell verboten. Entgegen dieser Regelungen angebrachte Plakate, Beschriftungen oder Bemalungen sind vom Verursacher bzw. vom Eigentümer der Fläche unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, des Strafgesetzbuches, Satzungen der Stadt Lengenfeld sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier, außer Katzen im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. Festveranstaltungen muss der

Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von allgemein zugänglichen Sport- und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(5) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im behördlichen Einsatz und Blindenführhunde.

(7) Der Hundeführer hat die Steuermarke des Hundes mitzuführen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

(8) Festgestellte herrenlose Tiere sind der Ortspolizeibehörde, der Polizei bzw. dem Tierschutzverein Reichenbach und Umgebung / Tierheim Limbach mitzuteilen.

(9) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Hierfür sind vom Führer des Tieres geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene angehalten werden.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Benutzung öffentlicher Brunnen und öffentlicher Gewässer

Öffentliche Brunnen und Gewässer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 7 Verunreinigungen durch Fahrzeuge

(1) Die Unterboden- und Motorwäsche sowie der Ölwechsel an Fahrzeugen sind nur in dafür zugelassenen Anlagen gestattet.

(2) Von Feldern zurückfahrende Fahrzeuge sind, bevor öffentliche Straßen genutzt werden, von anfallenden Erd- und Schmutzteilen zu befreien. Dennoch auf öffentlichen Straßen anfallende Erd- und Schmutzteile sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die Baustellen oder ähnliche Grundstücke verlassen. Bis zur Beseitigung der Verunreinigungen ist ggf. vor der Gefahrenstelle zu warnen.

(3) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

(4) § 32 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung sowie § 17 Absatz 1 des Sächsischen Straßengesetzes, die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie der Sächsischen Bauordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr, samstags von 24:00 Uhr; bis 06:00 Uhr, sonntags bis 08:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern bzw. dies für die Durchführung von Veranstaltungen o.ä. beantragt wird. Soweit für die Arbeiten bzw. Veranstaltungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Allgemein zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.

Im Einzelfall können auf Antrag andere Benutzungszeiten durch die Ortpolizeibehörde festgelegt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung von Sportplätzen im Rahmen von Sportveranstaltungen und Trainingszeiten.

(3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern entsprechend der ausgeschilderten Altersstufen benutzt werden.

(4) Auf Kinderspielplätzen im Sinne von § 2 sind das Rauchen und der Konsum von Alkohol sowie das Abbrennen von Feuern und das Grillen verboten.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Bundesimmissionsschutzverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsgeräten, Rasenmähern, Trimmern, Häckslern, Sensen, Motorhämmern, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Not- oder Havariefällen.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr, samstags ab 12:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Wertstoffe sind im Falle überfüllter Container wieder mitzunehmen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Kleinf Feuerwerk, Schießen mit Böllern

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerke) im Zeitraum vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres durch Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach §§ 7, 27 oder eines Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes sind, bedarf der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde. Das Abbrennen ist spätestens 2 Wochen vorher zu beantragen.

(2) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens 2 Wochen vorher der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) In der Anzeige nach Absatz 1 und 2 sind anzugeben:

- a) Anlass, Ort, Datum, Zeitraum des Feuerwerkes/des Böllerns, Art des Feuerwerkes/des Böllengerätes,
- b) Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen,
- c) beim Böllern und Salutschießen der Nachweis über die Berechtigung.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, von Böllern oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

(5) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sprengstoffgesetzes sowie des Waffengesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressiv zu betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder Festhalten an der Kleidung,
- b) andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich zu belästigen, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,

c) die Notdurft zu verrichten.

(2) Die Vorschriften Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die schriftliche Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Die Erlaubnis für Feuer im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen, so zur Pflege des Brauchtums, ist zwei Wochen vor dem Abbrenntag durch den Verantwortlichen zu beantragen. Der Antrag muss die Zustimmung des Grundstückseigentümers enthalten. Der Verantwortliche hat die Erlaubnis am Abbrenntag mitzuführen.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett, Holzkohle) in handelsüblichen Grillgeräten außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbare Belästigung Dritter, insbesondere durch Rauchentwicklung, Funkenflug oder Gerüche entsteht. Die aktuelle Waldbrandwarnstufe ist zu beachten.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u.s.w. sein.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 16 Verbot der Verunreinigung und artfremder Nutzung

(1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und die Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung, Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen sowie Versorgungseinrichtungen, öffentliche Verkehrsschilder, amtliche Beschilderungen in Schutzgebieten und an Schutzobjekten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Einfriedungen Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Papierkörbe, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmobiliar und andere Anlagen bzw. Einrichtungen zu bemalen, zu verunreinigen, zu beschädigen, zu verändern, zu entfernen, zu verbringen und zweckentfremdet zu benutzen. Der Verursacher einer Verunreinigung hat diese ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(2) Es ist verboten

a) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung innerhalb und außerhalb der Wegflächen zu befahren oder dort Fahrzeuge abzustellen, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dies gilt auf Wegflächen und auf allgemein zugänglichen Sport- und Kinderspielflächen nicht für Behindertenfahrstühle, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge oder Kinderfahrräder, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden sowie grundsätzlich nicht für Dienstfahrzeuge der Stadt,

b) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu zelten, zu nächtigen sowie Koch- oder Grillfeuer abzubrennen,

c) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, abzulagern, zu zerschlagen oder wegzuwerfen.

d) in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken.

(3) In Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist das Reiten außerhalb von dafür ausgewiesenen Wegen verboten.

(4) Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Rechte Privater bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern, ggf. Zusätzen in lateinischen Buchstaben zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

(4) Hausnummern werden grundsätzlich nur durch das Bauamt der Stadt Lengenfeld auf Antrag und nach Vorliegen einer Baugenehmigung erteilt.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen und Bedingungen) versehen werden. Sonstige Ausnahmeregelungen dieser Polizeiverordnung bleiben unberührt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht
2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen mehr als unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
5. entgegen § 4 Abs. 4 sein Tier nicht von allgemein zugänglichen Sport- und Kinderspielplätzen fernhält,
6. entgegen § 4 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 6 öffentliche Brunnen und Gewässer beschmutzt oder verunreinigt,
9. entgegen § 7 Abs.1 Unterboden- oder Motorwäsche bzw. Ölwechsel an Fahrzeugen außerhalb dafür zugelassener Anlagen durchführt,
10. entgegen § 7 Abs. 2 von Feldern oder Baustellen in den öffentlichen Verkehrsraum einfahrende Fahrzeuge nicht zuvor von Erd- oder Schmutzteilen befreit bzw. dennoch eingebrachte Erd- oder Schmutzteile nicht unverzüglich beseitigt,
11. entgegen § 7 Abs. 3 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
12. entgegen § 8 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
13. entgegen § 9 Abs. 1 Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 Sport- und Kinderspielplätze in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr benutzt,
15. entgegen § 10 Abs. 3 Turn- und Spielgeräte auf Kinderspielplätzen nicht entsprechend der ausgeschilderten Altersstufen benutzt,
16. entgegen § 10 Abs. 4 auf Kinderspielplätzen raucht, Alkohol konsumiert, Feuer abbrennt oder grillt,
17. entgegen § 11 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr bzw. 13:00 bis 14:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,

18. entgegen § 12 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00, samstags ab 12:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
19. entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
20. entgegen § 12 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
21. entgegen § 13 Abs. 1 der Anzeigepflicht zuwiderhandelt,
22. entgegen § 13 Abs. 2 der Anzeigepflicht zuwiderhandelt,
23. entgegen § 13 Abs. 4 den getroffenen Maßnahmen zur Durchführung des Feuerwerks/Böllern/Knallerzeugung mit Vorderladerschusswaffen zuwiderhandelt,
24. entgegen § 14 Abs. 1 aggressiv bittelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere erheblich belästigt oder die Notdurft verrichtet,
25. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
26. entgegen § 16 Abs. 1 Objekte auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt, entfernt oder zweckentfremdet benutzt,
27. entgegen § 16 Abs. 2a) Grün- und Erholungsanlagen ohne Erlaubnis befährt oder dort Fahrzeuge abstellt,
28. entgegen § 16 Abs. 2b) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen unerlaubt lagert bzw. Koch- oder Grillfeuer abbrennt,
29. entgegen § 16 Abs. 2c) auf öffentlichen Straßen oder in Grün- und Erholungsanlagen Gegenstände außerhalb der dafür bestimmten Behältnisse ablagert oder zerschlägt,
30. entgegen § 16 Abs. 2d) in Grün- und Erholungsanlagen Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt,
31. entgegen § 16 Abs. 3 in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb ausgewiesener Wege reitet,
32. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
33. entgegen § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Lengenfeld gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 28.01.2014 außer Kraft.

Lengsfeld, den 24.02.2026

Heuck
Bürgermeister**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengsfeld, den 24.02.2026

Heuck
Bürgermeister